

Die Regionaldirektorin	
Drucksache Nr.:14/1183-1	

	29.09.2023
Fraktionsanfrage Antwort	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Kultur, Sport und Vielfalt	zur Kenntnis	16.11.2023	

**Betreff: Antwort auf die Anfrage der AfD-Fraktion:
Kreischfestival**

Antwort:

1. Welche Fördersummen wurden von welchen Fördergebern für das Kreischfestival genehmigt?

Es wurden folgende Fördersummen bewilligt:

- RVR 10.0000,- Euro
- LAG Soziokultur 10.000,- Euro
- Regionales Kulturprogramm NRW 15.000,- Euro

2. Shiva ist einer der Hauptgötter des Hinduismus. Im Shivaismus gilt er bei den Gläubigen als die wichtigste Manifestation des Höchsten. Wie schätzt die Verwaltung die Shiva-Darstellung auf dem Kreischfestival ein? Erstens in Bezug auf das Thema kulturelle Aneignung und zweitens inwiefern diese Darstellung die religiösen und kulturellen Befindlichkeiten von Hindus und Shivaisten verletzen könnten.

Der Veranstalter gibt zu der genannten Ausstellung an:

„Alle gezeigten Motive waren Teil der Plakat-Ausstellung „Klare Ansage!“ des Kreisch-Festivals.

Im Rahmen zweier internationaler Ausschreibungen wurden im Jahr 2020 und 2021 über 300 Motiven von 162 Künstler*innen und Künstler*innen-Gruppen aus 14 Ländern eingereicht. Davon wurden 132 Motive ausgewählt, die für Veranstaltungen des Fördernehmers jeweils thematisch kuratiert werden. Sie zeigen Bild/Text Mischungen, die einerseits eine „Klare Ansage“ machen, diese aber andererseits künstlerisch verkomplizieren.

Die Ausstellung fordert heraus, entgegen binärer Zuspitzungen, ein Verständnis gesellschaftlicher Veränderung als sozialem Prozess, der Zwischentöne, Komplexität, Konflikte, Ästhetik, Missverständnisse und Beziehungsweisen benötigt, kennen zu lernen. Die in den Plakat-Motiven bearbeiteten Themen reichten dabei von Umweltzerstörung, Gesundheitsfürsorge und Armut zu (Anti-)Rassismus und Polizeigewalt.

Als künstlerischer Ausdrucks- und Erfahrungsraum bietet das Kreisch-Festival Ort und Anlass für offenen Austausch und Debatte. Diesen Ansatz unterstreicht der Veranstalter indem er – auch bei der Eröffnung am 11.06.23, wo die Motive abfotografiert wurden - eine offene Führung durch die Ausstellung anbietet, in der künstlerische, soziale und politische Kontexte beleuchtet werden. Dazu gab es einen Informationstisch des Anti-Rassismus Telefon Essen und des Kreisch-Festivals an denen alle bei Besucher*innen aufkommenden Fragen besprochen werden konnten. Dort standen Expert*innen bereit auch Fragen zu post-kolonialer Theorie, kultureller Aneignung, künstlerischer Methodik, kuratorischem Verfahren, kunsthistorischer Einordnung und vielem mehr zu beantworten. Dies wurde von vielen Anwohner*innen genutzt.“

Die Verwaltung begrüßt, dass für die Ausstellung Vermittlungsangebote entwickelt wurden, um künstlerische, soziale und politische Kontexte zu beleuchten sowie ein Informationstisch mit Expert*innen zur Beantwortung möglicher Fragen eingerichtet wurde. Auch Mitgliedern der AfD-Fraktion stand dieses Angebot offen, um die genannten Fragen zu erörtern.

Darüber hinaus ist die Verwaltung nicht dafür zuständig, einzelne künstlerische Arbeiten in geförderten Projekten zu bewerten. In Deutschland ist das Recht zur Kunstfreiheit, ebenso wie die Pressefreiheit, in Art. 5 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz des Grundgesetzes (GG) verankert.

3. Das Bundesamt für Verfassungsschutz hat den neuen Phänomenbereich „Verfassungsschutzrelevante Delegation des Staates“ eingerichtet und dies wie folgt näher definiert:

- demokratisch gewählte Repräsentanten des Staates verächtlich machen,**
- staatlichen Institutionen und ihren Vertretern die Legitimität absprechen,**
- zum Ignorieren gerichtlicher Anordnungen und Entscheidungen aufrufen,**

- staatliche oder öffentliche Institutionen (zum Beispiel der Gesundheitsfürsorge) mittels Sachbeschädigungen sabotieren oder -zu Widerstandshandlungen gegen die staatliche Ordnung aufrufen.

Die AfD bittet die Verwaltung um Stellungnahme, inwiefern die auf dem Kreischfestival gezeigten Motive aus Ihrer Sicht dazu geeignet sind, unter die vom Verfassungsschutz definierten Kriterien zu fallen.

Der Phänomenbereich „Verfassungsschutzrelevante Delegitimation des Staates“ erfasst laut Drucksache 20/8101 des Deutschen Bundestages „Bestrebungen, die durch die systematische Verunglimpfung und Verächtlichmachung des auf der freiheitlichen demokratischen Grundordnung basierenden Staates und seiner Institutionen bzw. Repräsentanten geeignet sind, das Vertrauen der Bevölkerung in diese Grundordnung zu erschüttern.“ Zu prüfen, ob solche Bestrebungen im Einzelfall vorliegen, ist Aufgabe des Bundesamtes für Verfassungsschutz bzw. der Verfassungsschutzbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen. Darüber hinaus stellen den Verstoß gegen Gesetze in einem demokratischen Rechtsstaat Gerichte fest.

4. Inwiefern kann eine Förderzusage vor dem Hintergrund verfassungsfeindlicher Motive und Aktivitäten bzw. der Verunglimpfung staatlicher Institutionen und Behörden zurückgezogen werden? Wie und unter welchen Umständen kann eine Nichterfüllung des Förderzwecks festgestellt werden?

Fördergelder müssen zweckentsprechend verwendet und dürfen nicht für strafbewährte Handlungen eingesetzt werden. Werden Fördergelder nicht zweckentsprechend eingesetzt, können sie zurückgefordert werden. Die Verfassungsfeindlichkeit von Motiven, die Verunglimpfung staatlicher Institutionen und Behörden und den Verstoß gegen Gesetze stellen in einem demokratischen Rechtsstaat Gerichte fest.

Allgemein gilt: Um die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel zu prüfen, ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, seinen gemäß Bescheid bestehenden Mitteilungspflichten nachzukommen sowie entsprechende Nachweise über die Verwendung der Zuwendung vorzulegen. Darüber hinaus ist die Bewilligungsbehörde dazu berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern - soweit sie nicht mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen sind - sowie die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen örtlich zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

5. Wie schätzt die Verwaltung die Gefahr ein, dass bei einer wiederholten Förderung von Aktivitäten, bei denen eine Verunglimpfung staatlicher Institutionen stattfindet, z.B. Stimme der Nordstadt und Kreischfestival, ein strukturelles Problem entsteht?

Siehe oben: Die Verfassungsfeindlichkeit von Motiven, die Verunglimpfung staatlicher Institutionen und Behörden und den Verstoß gegen Gesetze stellen in einem demokratischen Rechtsstaat Gerichte fest.

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Bereich / Beigeordnete/r	Regionaldirektorin Karola Geiß-Netthöfel
Baumeister, Maria	Reichart, Stefanie	Bereich I	
Akt.zeichen			